

# RS OGH 2000/10/11 13Os109/00 (13Os110/00), 13Os21/01, 12Os52/03, 13Os26/05f, 11Os67/05w, 14Os103/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2000

## Norm

StPO §152 Abs1 Z1 Fall2

## Rechtssatz

Personen, die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, sind nach § 152 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StPO von der Ablegung eines Zeugnisses befreit. Das Gesetz billigt das Entschlagungsrecht keineswegs allen Zeugen zu, die sich im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Möglichkeit ausgesetzt haben, sich selbst zu belasten; vielmehr verlangt es zudem ausdrücklich eine Gefahr, vor der solche Zeugen geschützt werden sollen. Ist die Selbstbezeichnung im Rahmen einer vor Gericht abgelegten Aussage - sei es als Zeuge oder als Beschuldigter (§ 38 Abs 3 StPO) - bereits geschehen, ist mit deren bloßer Wiederholung grundsätzlich keine Gefahr mehr verbunden, weil in seinem Verfahren ohnehin die Garantien der MRK eingehalten werden müssen (insbesondere auch in Bezug auf § 245 StPO).

Anders aber, wenn die selbstbelastenden Angaben (noch) nicht vor einem Richter gemacht wurden, weil sonst das Entschlagungsrecht in seinem Kern unterlaufen würde (WK-StPO § 281 Rz 226).

## Entscheidungstexte

- 13 Os 109/00  
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 13 Os 109/00
- 13 Os 21/01  
Entscheidungstext OGH 06.06.2001 13 Os 21/01  
nur: Ist die Selbstbezeichnung im Rahmen einer vor Gericht abgelegten Aussage - sei es als Zeuge oder als Beschuldigter (§ 38 Abs 3 StPO) - bereits geschehen, ist mit deren bloßer Wiederholung grundsätzlich keine Gefahr mehr verbunden, weil in seinem Verfahren ohnehin die Garantien der MRK eingehalten werden müssen (insbesondere auch in Bezug auf § 245 StPO). (T1)
- 12 Os 52/03  
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 12 Os 52/03  
Auch; Beisatz: Die Bewertung obliegt dem vernehmenden Richter. (T2)
- 13 Os 26/05f  
Entscheidungstext OGH 15.06.2005 13 Os 26/05f

nur T1

- 11 Os 67/05w

Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 67/05w

Auch; Beisatz: Die bloße Möglichkeit eigener strafgerichtlicher Verfolgung allein erzwingt (noch) keine für den Schutz des Zeugen notwendige Belehrung zum Recht auf Aussageverweigerung. (T3)

- 14 Os 103/05m

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 14 Os 103/05m

nur: Das Gesetz billigt das Entschlagungsrecht keineswegs allen Zeugen zu, die sich im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Möglichkeit ausgesetzt haben, sich selbst zu belasten; vielmehr verlangt es zudem ausdrücklich eine Gefahr, vor der solche Zeugen geschützt werden sollen. Ist die Selbstbezeichnung im Rahmen einer vor Gericht abgelegten Aussage - sei es als Zeuge oder als Beschuldigter (§ 38 Abs 3 StPO) - bereits geschehen, ist mit deren bloßer Wiederholung grundsätzlich keine Gefahr mehr verbunden, weil in seinem Verfahren ohnehin die Garantien der MRK eingehalten werden müssen (insbesondere auch in Bezug auf § 245 StPO). (T4)

- 13 Os 128/05f

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 13 Os 128/05f

Auch; nur: Ist die Selbstbezeichnung im Rahmen einer vor Gericht abgelegten Aussage bereits geschehen, ist mit deren bloßer Wiederholung grundsätzlich keine Gefahr mehr verbunden. (T5)

- 12 Os 33/06d

Entscheidungstext OGH 01.06.2006 12 Os 33/06d

Ähnlich; nur T5

- 13 Os 72/06x

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 13 Os 72/06x

Auch; nur T5

- 13 Os 113/06a

Entscheidungstext OGH 20.12.2006 13 Os 113/06a

Auch; nur T5

- 15 Os 69/06w

Entscheidungstext OGH 12.12.2006 15 Os 69/06w

Auch; nur T5

- 12 Os 29/07t

Entscheidungstext OGH 12.04.2007 12 Os 29/07t

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Es muss die konkrete Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bestehen. (T6)

- 11 Os 158/07f

Entscheidungstext OGH 26.02.2008 11 Os 158/07f

nur T4

- 15 Os 105/10w

Entscheidungstext OGH 10.11.2010 15 Os 105/10w

Vgl aber; Beisatz: Die bisherige zwischen gerichtlicher und kriminalpolizeilicher Vernehmung unterscheidende Judikatur zu § 152 Abs 1 Z 1 StPO aF kann zu § 157 Abs 1 Z 1 StPO idF BGBl I 2004/19 nicht aufrecht erhalten werden. Siehe auch RS126444. (T7)

- 14 Os 8/11z

Entscheidungstext OGH 05.04.2011 14 Os 8/11z

Auch; ähnlich nur T5

- 11 Os 51/13d

Entscheidungstext OGH 11.03.2014 11 Os 51/13d

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114130

**Im RIS seit**

10.11.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

03.07.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)